

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach),  
Christa Stünzi (GLP, Horgen), Sibylle Marti  
(SP, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell)  
und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

betreffend      Amtszeit EKZ-Verwaltungsrat

---

Das EKZ-Gesetz wird wie folgt geändert:

§10, Abs. 3 (neu):

Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit für die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

*Übergangsbestimmungen:*

Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrats, deren gesamte Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung zehn oder mehr Jahre beträgt, haben die Möglichkeit, höchstens zwei weitere Jahre im Amt zu bleiben.

Begründung:

Zentrale Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat von Unternehmungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten sind unter anderem Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und die Beibehaltung einer gewissen Aussensicht. Je länger jemand einem Gremium angehört, desto eher kann es vorkommen, dass diese Eigenschaften abnehmen.

Auf dem Gebiet der Energieversorgung und der Energieproduktion stehen grosse Änderungen und wichtige strategische Entscheide bevor. Eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrats sorgt dafür, dass die Erneuerung des Gremiums in regelmässigen Abständen erfolgt und neue Kräfte und Ideen zum Zuge kommen.

Die Amtszeit für Mitglieder EKZ-Verwaltungsrats orientiert sich an der maximalen Amtszeit für Mitglieder des ZKB-Bankrats. In Kantonalbankgesetz, § 15 Abs. 2 ist diese auf zwölf Jahre festgelegt.

Thomas Forrer  
Christa Stünzi  
Sibylle Marti  
Markus Schaaf  
Judith Stofer